

»Recht« des »Nachdrucks«, vorausgesetzt, daß nicht ein anderer bereits »vor Erscheinen« des Werkes eine Autorisationsurkunde einreicht. Es ist also ein sehr zweifelhafter Schutz, wenn man noch hört, daß in den Monaten Mai und Juni 1911 48 Werke auf solche Weise angemeldet worden sind (24 aus dem Deutschen, 17 aus dem Englischen, 5 aus dem Französischen und 1 aus einer anderen Sprache), und hiervon nur 1 deutsches und 1 englisches Werk auf Grund einer Autorisationsurkunde, also mit Erlaubnis des Verfassers oder Verlegers, übersetzt werden. Für das neue Buch »Shaw, Major Barbara« fanden sich zwei Interessenten, deren Anmeldung an einem Tage einging, so daß das Los den rechtmäßigen Eigentümer bestimmen mußte.

Ein anderer Gesetzesentwurf erregt noch die Gemüter. Wie schon früher im Börsenblatt gemeldet wurde (vgl. Sprechsaal Nr. 81, 104, 106 u. 107), soll künftig ein Zoll auf verschiedene Artikel gelegt werden, die auch den Buchhandel treffen. So sollen beispielsweise unter Gruppe XII Zeitungen und Zeitschriften mit einem Einfuhrzoll belegt werden, wenn sie nicht per Post eingeführt werden.*) Für billige Wochenschriften großen Umfangs oder Zeitschriften, für die ein schweres Papier verwandt wird (z. B. die Illustrierte Zeitung), dürfte diese Belastung, wenn die Tarifwert in gegenwärtiger Form angenommen wird, was nicht unmöglich ist, nicht ohne Einfluß auf den Buchhandel sein. Da das in den beteiligten Kreisen durchaus nicht verkannt wird, hat man in eingehend begründeten Petitionen auf die entstehenden Folgen aufmerksam gemacht. In einer solchen Petition wurde durch folgende Tabelle die zu erwartende enorme Belastung deutlich veranschaulicht.

| | Gewicht p. Jahr | Preis p. Jahr | Zoll | in % |
|------------------|-----------------|---------------|----------|--------|
| Monde illustré | ca. 12.50 kg | fl. 17.— | fl. 1.25 | ca. 7 |
| Illustration | ca. 27.50 kg | fl. 25.40 | fl. 2.75 | ca. 10 |
| Ill. Zeitung | ca. 20.— kg | fl. 20.80 | fl. 2.— | ca. 10 |
| Die Woche | ca. 12.— kg | fl. 9.20 | fl. 1.20 | ca. 13 |
| London News | ca. 20.— kg | fl. 18.20 | fl. 2.— | ca. 10 |
| Graphic | ca. 20.— kg | fl. 18.20 | fl. 2.— | ca. 10 |
| Ladies Pictorial | ca. 30.— kg | fl. 18.20 | fl. 3.— | ca. 15 |
| Weldon's Journal | ca. 3.50 kg | fl. 2.50 | fl. —.35 | ca. 14 |

Wenn man berücksichtigt, daß die meisten Wochenblätter durch Buchhändler eingeführt werden, und zwar immer nur in einzelnen Exemplaren, die einen Zoll von einigen cents aufbringen, aber eine umständliche Zollbehandlung nötig machen, und weiter bedenkt, daß dieselben Blätter, durch die Post eingeführt, zollfrei bleiben sollen, so kann man den jetzt vorliegenden Entwurf nur als verfehlt bezeichnen. Auf der einen Seite soll durch dieses Gesetz die einheimische Industrie geschützt werden, auf der andern Seite drängt sie Abonnenten ausländischer Zeitschriften zum Bezuge derselben durch die Post. Da sehr viel ausländische Journale

*) Soeben ist die vom Reichsamt des Innern veranstaltete deutsche Übersetzung des Zolltarifentwurfs der Niederlande vom Jahre 1911 im Verlage von E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung, Berlin, erschienen. (Preis 60 J.) Darnach ist von einer Verzollung der »Zeitschriften« direkt keine Rede. Es soll lediglich auf »Zeitungen und Beilagen«, die »auf andere Weise« als mit der Post eingeführt werden, ein Zoll von 10 Gulden pro 100 kg gelegt werden, während »gedruckte Bücher und periodisch erscheinende Druckschriften mit dazu gehörigen Bildern und Stichen sowie Land- und Seekarten und Notennach wie vor zollfrei bleiben. Solange noch nicht unzweideutig feststeht, was der Tarif unter »periodisch erscheinenden Druckschriften« (Pos. Nr. 404), die ebenso wie Bücher keinem Zoll unterliegen, im Gegensatz zu »Zeitungen und Beilagen« (Pos. Nr. 402 b), die, nicht durch die Post eingeführt, verzollt werden müssen, versteht, wird man sich eines Urteils enthalten und es in erster Linie als Sache des niederländischen Buchhandels betrachten müssen, hier Klarheit zu schaffen. Red.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

Absatz in Holland finden, bedeutet das schließlich eine Verminderung der Einnahmen der Sortimenten. Weiter heißt es in der Petition des »Niederländischen Debitantenbonds«: Auch die Tafeln für niederländische Bücher müssen zollfrei bleiben, sonst haben die ausländischen Verleger einen Vorsprung, da diese ihre Ausgaben mit den Tafeln frei einführen können, während der niederländische Verleger wegen der höheren Herstellungskosten (Einfuhrzoll auf Druckpapier und auf Tafeln) ein in der Ausstattung gleichwertiges Buch nur gegen höheren Preis ausgeben kann.

Der holländische Buchhändler, speziell der Sortimenten, hat aber zurzeit noch mehr Sorgen. Hierzulande kennt man unser Bar-System nicht, die Abrechnung des in fester Rechnung gelieferten Bedarfs geschieht vielmehr jährlich oder halbjährlich. Der Rabatt beträgt durchweg 20%, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein Kundenrabatt bis 5% gewährt werden muß. Die Sortimenten wünschen nun die Abschaffung des Kundenrabatts durchzuführen, streben aber auch eine Erhöhung des Verlegerrabatts an. Einige Firmen, von den größeren Nijhoff, haben diesem Verlangen auch entsprochen und den Rabatt auf ihre Verlagsartikel erhöht.

Noch bevor das Gesetz zur Bekämpfung der Pornographie angenommen wurde, hat es schon seine Schatten vorausgeworfen: Der holländische Kriegsminister verbot das Janssensche Gesundheitsbüchlein für Soldaten, das der Deutsche Kaiser den Garnisonen zur Anschaffung empfohlen hat. Da ist es sehr zu begreifen, wenn im »Nieuwsblad voor den boekhandel« ein Sortimenter ängstlich wird und zweifelnd fragt: Was ist unsittlich? Sollen alle Bücher von Maupassant, Louys und den meisten französischen Erzählern aus den Buchläden verschwinden? Er wird keine Antwort auf seine Frage bekommen, und es mag ein Trost für ihn sein, daß selbst die »maßgebenden Stellen« manchmal nicht genau wissen, was unsittlich ist. In dem Falle weiß man sich allerdings zu helfen. Am 15. Juni trat das Gesetz in Kraft, und eine der ersten Wirkungen war der Besuch der Polizei bei einer Anzahl Buchhändler im Haag. In jedem Laden haben sie angeblich eine Anzahl Bücher des Mitnehmens wert gehalten (leider kenne ich die Titel der Bücher nicht). Lakonisch berichten die Tageszeitungen: Es soll eine Untersuchung angestellt werden. Tritt in dieser Untersuchung zutage, daß die beschlagnahmten Bücher unter die Strafbestimmungen des Gesetzes fallen, dann sollen sie konfisziert werden, im andern Falle werden sie den Eigentümern zurückgegeben.

Von den letzten Auktionen (das holländische Antiquariatsgeschäft besteht meist aus Auktionen) seien erwähnt: die im Mai abgehaltene Auktion Corput (hauptsächlich alte Einbände) bei Frederik Muller & Co. in Amsterdam (vgl. Nr. 92 u. 110), sowie die bei van Stodum & Zoon im Haag am 15. Juni stattgefundene Versteigerung von Schriften und Pamphleten über Indien, Brasilien usw., die zu teilweise recht guten Preisen verkauft wurden. R. R.

Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Zuwachs seit Abschluss des Kataloges Band II.

No. 17.)*

(Schluss zu Nr. 160 d. Bl.)

(Spaeth, L.) Tafel-Lied zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Unterstützungs-Vereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen. Berlin, 28. März 1886. 8.

*) Nr. 16 vgl. BB. 1910, Nr. 301 u. 302.